

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Auf Grund § 10 BauNVO dienen die festgesetzten Baulandflächen der Erholung als Sondergebiete - Wochenendhausgebiete.
2. Auf Grund § 10 Abs. 3 BauNVO sind nur Einzelhäuser bis zu 1 Vollgeschoß in offener Bauweise auf den zulässigen überbaubaren Flächen innerhalb der Baugrenzen, jeweils bis zu 60 qm Grundfläche, zulässig.

Darüber hinaus sind pro Wochenendhaus Nebenanlagen als Geräteschuppen bis zu 12 qm Grundfläche ebenerdig zulässig.

Ein Aborteinbau innerhalb der zulässigen Nebenanlagen kann als Ausnahme auf Grund § 31 Abs. 1 BBauG zugelassen werden. Garagen, überdeckte Stellplätze und Unterkellerungen sind unzulässig.

3. Bauliche Nebenanlagen und bauliche Anlagen, ausgenommen notwendige Stellplätze und Besucherstellplätze und unterirdische Abwassersammelgruben und Feuerlöschanlagen und Müllbox-Gemeinschaftsanlagen und Geräteschuppen gem. Ziffer 2, sind auf Grund § 23 Abs. 5 BauNVO außerhalb der zulässigen überbaubaren Flächen unzulässig.
4. Auf Grund § 12 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, daß Gemeinschaftsstellplätze unzulässig sind und pro Wochenendhaus nur 1 notwendiger Stellplatz und 1 weiterer Besucherstellplatz zum vorübergehenden Abstellen von Personenkraftwagen zulässig sind. Das Abstellen oder Parken von Wohnwagen oder Wohnmobilen ist unzulässig.

Die vorgenannten zulässigen Stellplätze sind auf befestigten und unbefestigten Flächen der Wochenendhausgrundstücke zulässig.

5. Das Aufstellen und Vorhalten von Müllgefäßen ist auf Grund § 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG nur auf den festgesetzten, mit M1 bzw. M2 gekennzeichneten Flächen, zu Gunsten der Eigentümer der Wochenendhausgrundstücke als Gemeinschaftsanlagen zulässig.

Ausnahmen hinsichtlich der Lage der festgesetzten Flächen sind auf Grund § 31 Abs. 1 BBauG zulässig.

6. Offene Feuerstätten und Funkenflug verursachende Anlagen sind im Wochenendhausgebiet unzulässig.

Ein Betrieb von Heizanlagen zur Beheizung der Wochenendhäuser sowie der Betrieb von Kochstellen innerhalb der Gebäude mit festen Brennstoffen oder mit Brennstoffen die Funkenflug verursachen können, kann ausnahmsweise gem. § 31 Abs. 1 BBauG zugelassen werden, wenn die Feuerungseinrichtungen oder technischen Einrichtungen so ausgestattet und ständig unterhalten werden, daß ein Funkenflug zuverlässig verhindert und eine Waldbrandgefahr ausgeschlossen wird.

7. Auf Grund § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BBauG sind sämtliche Bäume und Sträucher im Wochenendhausgebiet außerhalb der überbaubaren Flächen zu erhalten, ausgenommen sind Flächen für Geh- und Fahrwege sowie Grundflächen zulässiger baulicher Anlagen und Nebenanlagen gem. Ziffern 2.3.4.5 der textlichen Festsetzungen.

8. Auf Grund § 9 (4) BBauG wird festgesetzt:
 - a) Die Wochenendhäuser und Geräteschuppen sind nur als Holzkonstruktionen mit Holzverkleidungen und harten Bedachungen zulässig.
 - b) Die Sockelhöhe der Gebäude darf 40 cm des vorhandenen Erdreiches nicht übersteigen.
 - c) Die Dachneigungen sind nur bis zu 15° zulässig.
 - d) Die Außenwandflächen und Dachflächen sind mit dunkelbraunen bis schwarzen Farben zu behandeln.
 - e) Es sind nur durchbrochene, bis zu 1,40 m hohe Einfriedigungen zulässig.

Zeichenerklärung

Planzeichen Erläuterung

Rechtsgrundlage

I. Festsetzungen

	Sondergebiet	Wochenendhausgebiet	§ 9 (1) 1 BBauG
I	Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)		§ 9 (1) 1 BBauG
O	offene Bauweise		§ 9 (1) 2 BBauG
	Baugrenze		§ 9 (1) 2 BBauG
	Straßenverkehrsflächen		§ 9 (1) 11 BBauG
	Straßenbegrenzungslinie		§ 9 (1) 11 BBauG
	Flächen für Gemeinschaftsanlagen (für Müllgefäße)		§ 9 (1) 22 BBauG
	Flächen zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern		§ 9 (1) 25b BBauG
P	öffentliche Parkflächen		§ 9 (1) 11 BBauG
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 26 der Gemeinde Trittau		§ 9(7) BBauG

II. Nachrichtliche Übernahmen

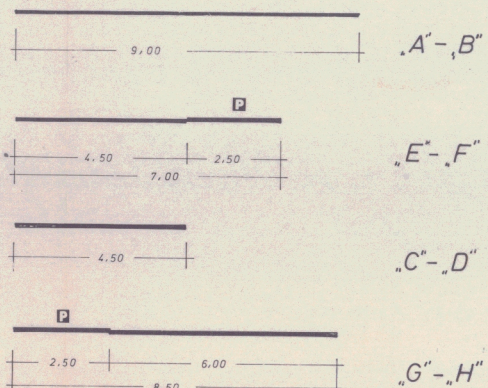
L	Landschaftsschutzgebiet	§ 9 (6) BBauG
	Umgrenzung der Flächen die dem Landschaftsschutz unterliegen	

Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Trittau vom 10. 3. 72 Amtsblatt Schl.-H. AAz. S. 73

III. Darstellungen ohne Normcharakter

	vorhandene bauliche Anlagen
	künftig entfallende bauliche Anlagen
	Flurstücksgrenze
	künftig entfallende Flurstücksgrenze
$\frac{22}{38}$	Parzellenbezeichnung
	Flächen mit vorhandenen Laub- und Nadelbäumen
	Waldgrenze

Straßenquerschnitte M. 1 : 100



Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 8.7.1980

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Stormarner Tageblatt am 29.7.1980 erfolgt.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2a Abs. 2 BBauG 1976/1979 ist am 10.9.1980 durchgeführt worden.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 16.10.1980 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Gemeindevertretung hat am 20.4.1983 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 11.5.1983 bis zum 14.6.1983 während der Dienststunden öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 3.5.1983 im Stormarner Tageblatt ortsüblich bekanntgemacht worden.

Trittau, den 29.8.84



Bürgermeister

Trittau, den 29.8.84



Bürgermeister

Trittau, den 29.8.84



Bürgermeister

Trittau, den 29.8.84



Bürgermeister

Trittau, den 29.8.84



Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 26.7.1984 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

28. Aug. 1984
Arensburg, den
Öffentl. best.
Vermess.-Ing.
Arensburg
Öffentl. best. Vermess. Ing.
Dr.-Ing. Jürgen Gies

Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 28.2.1984 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Trittau, den 29.8.84



Bürgermeister

Trittau, den 29.8.84

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 28.2.1984 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 28.2.1984 gebilligt.



Bürgermeister

Trittau, den 24.10.84

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Stormarn vom 8.10.1984 Az: 6113 - 62.082 (26) - mit Auflagen und Hinweisen - erteilt.



Bürgermeister

Trittau, den 24.10.84

~~Die Auflagen wurden durch satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt, Die Hinweise sind beachtet. Die Auflegenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Stormarn vom Az: bestätigt.~~



Bürgermeister

Trittau, den 24.10.84

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.



Bürgermeister

Trittau, den 24.10.84

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 23.10.84 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 155 a Abs. 4 BBauG) sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44c BBauG) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 24.10.84 rechtsverbindlich geworden.



Bürgermeister

GENEHMIGT

gemäß Verfügung

61/3-64.082 (LG)

vom 05. OKT. 1984

Bad Oldesloe, den 05. OKT. 1984

DER LANDRAT

des Kreises Stormarn



Dr. Becker-Birck

[Handwritten signature]

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), § 82 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. 2. 1983 (GVObI. Schl.-H. S. S. 86 (LBO)), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.2.84 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 26 für das Gebiet teilweise östlich und westlich des Köppenkatzenweges und südlich der Wohldmoorbek, Karnappbek bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Satzung der Gemeinde TRITTAU ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN

NR. 26